



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2026

**Änderung der Kantonsverfassung
betreffend die Aufhebung
der Schulgemeinden**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsfrage.....	3
Das Wichtigste in Kürze.....	4
Abstimmungstext.....	5
Die Vorlage im Detail	6
Empfehlung an die Stimmberechtigten	8

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Mit einer Änderung der Kantonsverfassung sollen die Schulgemeinden formell aufgehoben werden. Dieser Schritt erfolgt, nachdem alle Gemeinden ihre Schulgemeinden abgeschafft haben.

Der Landrat hat die Änderung der Kantonsverfassung am 13. Mai 2026 einstimmig mit 58:0 Stimmen beschlossen.

Änderungen der Kantonsverfassung unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 KV).

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend die Aufhebung der Schulgemeinden zu?

Wenn Sie die Änderung der Kantonsverfassung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit **JA**.

Wenn Sie die Änderung der Kantonsverfassung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit **NEIN**.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinden haben die Schulgemeinde abgeschafft

Als letzte der elf Gemeinden haben Oberdorf und Stansstad mit einem Volksentscheid die Schulgemeinde per 1. Januar 2025 abgeschafft. Deren Aufgaben werden seither von den Politischen Gemeinden wahrgenommen. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft der «Schulgemeinde» existiert damit im Kanton Nidwalden faktisch nicht mehr.

Anpassung der Gesetzgebung

In der kantonalen Gesetzgebung sind jedoch weiterhin die Bestimmungen zur Schulgemeinde und zum Schulrat enthalten. Damit die Gesetzgebung die heutigen Verhältnisse abbildet, ist diese anzupassen. Die gesetzlichen Bestimmungen können so vereinfacht werden.

Bereinigung der Kantonsverfassung

In einem ersten Schritt wird mit dieser Vorlage die Kantonsverfassung angepasst. Die Schulgemeinden werden dadurch formell aufgehoben.

In einem zweiten Schritt werden danach alle Erlasse angepasst, die auf die «Schulgemeinde» Bezug nehmen.

Abstimmungstext

Verfassung des Kantons Nidwalden

Änderung vom 13. Mai 2026¹

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden, gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 94 Abs. 1 Kantonsverfassung, beschliessen:

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Nidwalden²» vom 10. Oktober 1965 (Stand 13. März 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Der administrative Rat (Gemeinderat, Kirchenrat oder Kapellrat) besteht aus drei bis elf Mitgliedern.

Titel nach Art. 85

4.3.2.2 (aufgehoben)

Art. 86

Aufgehoben.

Art. 102

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Gewährleistung durch den Bund fest.

¹ Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2026

² NG 111

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Per 1. Januar 2025 hoben Oberdorf und Stansstad die Schulgemeinde mittels Volksentscheids auf. Sie waren die letzten Nidwaldner Gemeinden mit einer Schulgemeinde. In allen Gemeinden übernimmt seither die Politische Gemeinde die Aufgaben im Bildungsbereich. Die Schulgemeinde existiert damit im Kanton Nidwalden faktisch nicht mehr, in der Gesetzgebung finden sich jedoch weiterhin die Bestimmungen zur Schulgemeinde und zum Schulrat.

Gegenstand der Vorlage

Von der Revision der Kantonsverfassung betroffen sind die folgenden Bestimmungen:

- Art. 81 Abs. 1 KV: Streichung des «Schulrats» als administrativer Rat.
- Art. 86 KV: Wird gestrichen, wodurch die Schulgemeinden aufgehoben werden. Auch die Möglichkeit zur Wiedereinführung von Schulgemeinden besteht nicht mehr.
- Art. 102 KV: Diese Übergangsbestimmung ist seit 1975 bedeutungslos. Sie nimmt Bezug auf Art. 86 KV. Da diese Anknüpfung entfällt, ist auch die Übergangsbestimmung aufzuheben.

Vorhaben

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision wird die Kantonsverfassung an die heutigen Verhältnisse im Bildungswesen angepasst. Dabei wird die Möglichkeit von Schulgemeinden respektive deren Wiedereinführung gestrichen.

Der Bedarf zur Wiedereinführung besteht offenkundig nicht. Die Gemeinden haben in der Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision flächendeckend angegeben, dass sich die heutigen Strukturen bewährt haben. Mit der Revision der Kantonsverfassung wird die Grundlage geschaffen, die kantonale Gesetzgebung korrekt abzubilden und zu vereinfachen.



In einem zweiten Schritt sollen alle Erlasse angepasst werden, die auf die «Schulgemeinde» Bezug nehmen. Dies sind namentlich die Bildungsgesetzgebung, aber darüber hinaus auch die Gemeinde-, Gesundheits- sowie die Finanzausgleichs- oder Steuergesetzgebung.

Auswirkungen

Die Aufhebung der vorerwähnten Bestimmungen in der Kantonsverfassung hat keine Auswirkungen finanzieller Natur oder hinsichtlich des Bildungswesens – weder für Kanton noch Gemeinden. Die heutige Gemeindestruktur wird verbindlich festgelegt; die bisher bestehende Möglichkeit zur Wiedereinführung von Schulgemeinden entfällt.

Umsetzung

Die Revision der Kantonsverfassung erlaubt es, die heutigen Verhältnisse abzubilden und die kantonale Gesetzgebung dem kommunalen Wunsch entsprechend zu vereinfachen. Nach Annahme der Vorlage werden alle Referenzen auf die «Schulgemeinde» resp. den «Schulrat» aus der Gesetzgebung entfernt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des Kantons Nidwalden unter www.nw.ch/abstimmungen

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Landrat (58:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen) und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung der Verfassung des Kantons Nidwalden zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.